

keit nicht--aufheben, ein wirksames Instrument zur weiteren Fertigung der moralisch-politischen Einheit des Volkes zu sein.

Qualitative Unterschiede der Gesellschaftsgefährlichkeit Unser Fehler wurde besonders bei der Behandlung des Wesens der Gesellschaftsgefährlichkeit deutlich. Hierbei wurde nicht — geleitet vom sozialistischen Gesellschaftsbegriff — das qualitativ verschiedene Verhältnis der Straftaten zu dieser, in der Gesetzmäßigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung objektiv begründeten Gemeinschaftlichkeit der Grundinteressen der Bürger unserer Republik als entscheidendes Kriterium für eine differenzierte Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit der verschiedenen Kategorien der Straftaten herausgearbeitet. Statt dessen wurde einer rein quantitativen, die qualitativen Unterschiede nicht berücksichtigenden Graduierung der Gesellschaftsgefährlichkeit und einer entsprechenden, nur das Mehr oder Weniger an staatlichem Zwang fordernden Anwendung-der Strafe das Wort geredet. Das wirkte sich bei der Anleitung der Rechtsprechung z. B. in einer schematischen Errechnung von Durchschnittszahlen bei der Einschätzung der Entwicklung der Strafrechtspflege aus und fand in der Rechtsprechung selbst seinen Niederschlag z. B. in der einfachen und generalisierenden Konfrontierung jeder Tat mit den Erfordernissen des Kampfes gegen die Machenschaften des deutschen Imperialismus und Militarismus, die eine tiefgründige Berücksichtigung der komplizierten Probleme des Lebens verhinderte. Diese ideologischen Positionen trugen auch dazu bei, daß die Rolle der Konfliktkommissionen, die den Grundprinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit im Kampf gegen Rechtsverletzungen durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung Geltung verschaffen, unterschätzt wurde.

Der entscheidende Mangel, der sich seit 1951 durch unsere theoretischen Arbeiten zieht, ist — wie durch die erwähnten kritischen Beiträge herausgearbeitet wurde — die These, daß jedes Verbrechen unabhängig von seinem konkreten sozialen Wesen, von seinen konkreten Ursachen und Bedingungen, von der Persönlichkeit sowie den Motiven und Absichten des Täters eine Erscheinungsform des Klassenkampfes und ein Ausdruck des Klassenantagonismus sei, daß daher die Kriminalität als gesellschaftliche Gesamterscheinung objektiv konterrevolutionäre Tendenzen enthalte und daß dies der entscheidende klassenmäßige Wesenszug jeder Straftat sei.

Diese Auffassungen, die im Lehrbuch des Strafrechts, insbesondere in den Ausführungen über Wesen und Begriff des Strafrechts und über das Wesen des Verbrechens dominieren<sup>8</sup>, fanden ihren Niederschlag auch in der These, daß das „allgemeine Verbrechenobjekt“ jeder Straftat die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und Rechtsordnung sei — diese also als Ganzes angreife, wodurch auch jedes kleine Delikt in einen unversöhnlichen Widerspruch zur gesamten Gesellschaft gesetzt wurde<sup>9</sup>. Bei dieser ideologischen Ausgangsposition erschien dann auch die Strafe konzeptionell als die entscheidende Reaktion der sozialistischen Gesellschaft auf eine Straftat, so daß die Ausführungen zu den gesellschaftlichen Grundlagen und zum sekundären Charakter der Strafe nur ein Anhängsel darstellten, das in der Grundkonzeption keinen Platz hatte<sup>10</sup>. Dem bürgerlichen Strafenfetischismus, der in den absoluten Straftheorien von Kant und Hegel seinen klassischen Ausdruck findet und im bürgerlichen „Legalitätsprinzip“ strafprozessual verankert ist, wurde dadurch nicht der theoretische Boden entzogen.

<sup>8</sup> Vgl. Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 2. Atifl., Berlin 1959, S. 21, 250 f., 285 f., 394.

<sup>9</sup> a. a. O., S. 315.

<sup>10</sup> a. a. O., S. 529 und 557 ff.

Fehleinschätzung der bestimmenden Kräfte unserer Entwicklung

Das starre Festhalten an dieser Position insbesondere von dem Zeitpunkt an, da sie infolge der Weiterentwicklung der volksdemokratischen Umwälzung und der sozialistischen Demokratie in immer größerem Widerspruch zur Wirklichkeit geriet und deshalb in einem Beitrag von Streit im Jahre 1956 ihre erste ausdrückliche Kritik erfuhr<sup>11</sup>, bedeutete eine Fehleinschätzung der in den Dokumenten der Partei und Staatsführung aufgedeckten Entwicklungsgesetze und Triebkräfte unserer Gesellschaft. Diese dogmatische Position stand als entscheidender ideologischer Hemmschuh der schöpferischen Ausarbeitung der neuen Fragen der sozialistischen Strafrechtspflege im Wege und ließ selbst positive Arbeitsergebnisse, die insbesondere in der Diskussion über Fragen der Gesetzgebung gewonnen wurden, in der Praxis und Theorie ungenügend zur Geltung kommen.

Solche Positionen mußten zu diesem Ergebnis führen, weil sie trotz ihrer so nachdrücklichen Berufung auf den Klassenkampf an den wirklichen historischen Klassenkämpfen in Deutschland unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen und volksdemokratischen Umwälzung und des Kampfes für die Durchsetzung der nationalen Grundinteressen des deutschen Volkes Vorbeigehen, deren Grundzug im Kampf für den bewußten Zusammenschluß aller demokratischen Volkskräfte unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei für die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung besteht.

Mit unserer These vom Antagonismus als dem bestimmenden Grundzug der Kriminalität als gesellschaftlicher Gesamterscheinung, die auf die nivellierende Auffassung vom objektiv konterrevolutionären Charakter aller Straftaten hinauslief, haben wir faktisch die unbestreitbare, seit der 3. Parteikonferenz der SED im Frühjahr 1956 immer stärker hervortretende Tatsache und die in den Beschlüssen der Partei niedergelegte Erkenntnis negiert, daß nicht mehr der Klassenantagonismus zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse, sondern die Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung selbst, insbesondere die wachsende und sich festigende, in der sozialistischen Umwälzung der Produktions- und Lebensverhältnisse begründete politisdimoralische Einheit des Volkes die bestimmende Kraft der Entwicklung ist. Diese ist das Unterpfand für die Durchsetzung der objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und damit für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts sowie für den Sieg der sozialistischen Perspektive der deutschen Nation.

In der Verkennung dieser bewegenden Kraft unserer gesellschaftlichen Entwicklung liegt begründet, daß selbst solche Vorgänge von wahrhaft historischer Bedeutung wie die sozialistische Genossenschaftsbewegung der Bauern und das Produktionsaufgebot der Werktätigen, die ein nicht hoch genug zu bewertender Ausdruck des Neuen sind, keinen Eingang in unsere theoretische Grundkonzeption fanden und im praktischen Kampf gegen die Kriminalität und ihre Ursachen ungenügend genutzt wurden. Deshalb mußten letztlich auch alle unsere eigenen Versuche, das Neue in der Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtspflege zu erkennen und herauszuarbeiten, unvollkommen bleiben, weil sie die alte falsche theoretische Plattform nicht überwandten, sondern nur neben ihr standen. Sie hatten in dem Denkschema Verbrechen gleich Erscheinungsform des Klassenantagonismus,

<sup>11</sup> Streit, „Klassenkampf und Verbrechen“, NJ 1956 S. 494 ff.